

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6310

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Norddeutschland

Hamburg, 15. September 2021

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg
www.nd.bdeu.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Schleswig-Holstein (Drucksache 19/3061)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Einführung

Die schleswig-holsteinischen Klimaschutz- und Emissionsminderungsziele werden durch die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland unterstützt. Mit Blick auf den ambitionierten Emissionsminderungsfahrplan des Landes und den immer deutlicher werdenden kurzfristigen Bedarf an regenerativ erzeugten Strommengen begrüßen wir die Bemühungen der schleswig-holsteinischen Landesregierung, den Rahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien aktiv zu setzen und mit dem Gesetzesentwurf die Zielstellungen der Treibhausgasreduzierung klar zu definieren. Die automatische Anpassung der Landesziele bei Änderungen von Klimazielen auf EU- und Bundesebene bewerten wir als Instrument zur Erhöhung der Flexibilität genauso positiv wie die Vorgaben für die öffentliche Hand, durch Investitionen in die eigenen Liegenschaften eine klare Vorbildwirkung zu erzeugen.

Unter Berücksichtigung des hohen Dekarbonisierungspotenzials des Wärmesektors befürworten wir insbesondere die Bemühungen, mit der Novellierung des Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein an dieser Stelle Akzente zu setzen.

Im Folgenden geht die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland auf konkrete Anpassungserfordernisse aus Branchensicht ein.

1. Detailbewertung des Gesetzesentwurfs

Zu §7 [Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne]

Grundsätzlich befürworten wir, dass die Verbindlichkeit bei der Aufstellung kommunaler Wärmepläne mit Fokus auf Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren geschaffen wird, um das Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung langfristig und ganzheitlich angehen zu können. Der Wärmeplan mit Bedarfsanalyse, Wärmebedarfsprognose, Konzept und Zielerreichung ist insgesamt praxisnah umgesetzt, um Ist-Situation sowie Zwischenziele sachgerecht bewerten und hieraus Maßnahmen ableiten zu können. Auch die Orientierung an der Gliederung des Zentralörtlichen Systems und die Kostenbeteiligung des Landes bei der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne bewerten wir als angemessen.

Damit auch kleinere kommunale Einheiten in die Lage versetzt werden, zeitnah und niederschwellig in die Dekarbonisierung des Wärmesektors einzusteigen, regt die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland die Prüfung von gezielten Förderprogrammen für die kommunale Wärmeplanung bzw. Unterstützung und Beratung für kleine Gemeinden an, die Datenerhebungen und -analysen nach vereinfachten standardisierten Verfahren durchführen zu können.

Zu §9 [Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand]

Die Ausweitung einer Nutzungspflicht Erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung im Bestand ist grundsätzlich zu befürworten. Insbesondere die Möglichkeit der Erfüllung der Vorgaben durch den Anschluss an ein Wärmenetz mit entsprechenden Anteilen Erneuerbarer Energien bzw. mit einem Dekarbonisierungsfahrplan ist eine pragmatische Möglichkeit, die Zielstellungen zu erreichen.

Für vorrangig gasberohrte Gebieten bietet es sich aus unserer Sicht mit Fokus auf möglichst niedrige CO₂-Vermeidungskosten an, wie in §9 Abs. 4 EWKG benannt als Erfüllungsnachweis explizit auch Biogase, Abwärme etc. zuzulassen. So wird eine Emissionsminderung des Wärmesektors im Bestand beschleunigt und sozialverträglich ermöglicht. Perspektivisch könnten Emissionsminderungen insbesondere durch beigemischte Wasserstoffmengen erreicht und durch verbindliche Grüngasquoten bzw. Herkunftsnachweise gasförmiger Energieträger weiter beschleunigt werden. Der Energieträger Wasserstoff sollte mit Blick auf seine Potenziale im Wärmesektor daher explizit als Erfüllungsoption unter §9 (4) EWKG genannt werden. Außerhalb dieses Gesetzesvorhabens schließt die Förderung des Energieträgers Wasserstoff im Wärmesektor aus unserer Sicht auch ein verstärktes Engagement Schleswig-Holsteins auf Bundesebene ein, sich für eine zeitnahe Einführung einheitlicher Grüngaszertifikate und Herkunftsnachweise, eine stärkere Berücksichtigung von Wasserstoff im Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie für eine pragmatische Integration der Gas- und Wasserstoffnetzregulierung insbesondere auf Verteilnetzebene einzusetzen.

Zu §11 [Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden]

PV-Aufdachanlagen sind aufgrund der Möglichkeiten der direkten Beteiligung an der Energiewende wie auch durch überschaubare Flächenkonkurrenz ein wesentlicher Baustein der Energiewende mit einer hohen öffentlichen Akzeptanz. Gleichwohl werden die Flächenpotenziale bisher noch zu wenig genutzt. Dies liegt nicht zuletzt an hohen bürokratischen Aufwänden bei Errichtung und Betrieb der Anlagen. Verpflichtende Vorgaben für Installationen sollten daher gleichzeitig durch das Engagement des Landes flankiert werden, bürokratische Hemmnisse z.B. im Anmeldeverfahren abzubauen.

Zu §13 [Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor]

Die im Gesetzesentwurf genannten Maßnahmen für Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor sind klar zu befürworten. Hier möchten wir zusätzlich anregen, auch die Potenziale des Klimaschutzes in unternehmerischer Verantwortung aufzunehmen und mit gezielten

Landesprogrammen die Unternehmen, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zugang zu umweltfreundlichen Mobilitätslösungen ermöglichen wollen, zu unterstützen.

Ansprechpartner:

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland
Dr. Sven Barnekow
Fachbereichsleiter
Telefon: 040/284114-10
barnekow@bdew-norddeutschland.de